

RICHTLINIE DER ORTSGEMEINDE EITELBORN ZUR SCHAFFUNG VON PKW-STELLPLÄTZEN

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Zur Schaffung von privaten Stellplätzen gewährt die Ortsgemeinde Eitelborn Zuwendungen.
- 1.2 Die Förderung hat u.a. folgende Zielsetzungen:
 - Durch diese Maßnahme soll mehr Parkraum auf Privatgelände in Eitelborn zur Verfügung gestellt werden.
 - Ziel ist die Minimierung des „wilden Parkens“ im öffentlichen Raum, insbesondere auf den Straßen im Ortskern.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt sind die privaten Grundstückseigentümer.

3. Höhe der Förderung

- Der Zuschuss beträgt 300,00 € pro neu geschaffenem privaten Pkw-Stellplatz.
- Der Förderhöchstsatz beträgt 600,00 € pro Fördermaßnahme.
- Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 4.1 Gefördert werden neu geschaffene private Pkw-Stellplätze zur Eigennutzung oder Vermietung mit einer Mindestgröße von 2,30m * 4,30m.
- 4.2 Wohnmobile und geschlossene Kastenwagen zum Warentransport sind ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.3 Ausgenommen von der Förderung sind „notwendige Stellplätze“ gemäß der Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Eitelborn bzw. nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (MinBl. 2000, S. 231) in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.4 Das Vorhabengrundstück muss innerhalb der bebauten Kern-Ortslage von Eitelborn liegen. Von der Förderung ausgenommen sind die Bereiche Denzerheide, Kellerweg ab Ortsausgang und die Ortsrandlage zu Neuhäusel Richtung Montabaur.
- 4.5 Die Stellplätze sind wasserdurchlässig anzulegen.
- 4.6 Die geförderten Stellplätze müssen in der gesamten Fläche eben und neu eingedeckt und durch ihre optische Gestaltung eindeutig als Pkw-Stellplatz erkennbar sein. (Wassergebundene Decke, wasserdurchlässiges Pflaster oder Gittersteine).

- 4.7 Maßnahmen, die vor der Mittelbewilligung oder der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns bereits begonnen wurden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- 4.8 Auf Antrag ist die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns unter Beachtung der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.

5. Verfahren

- 5.1 Der Antrag ist unter Angabe der Bankverbindung und unter Beifügung eines Lageplans mit Grundstücksbezeichnung und Darstellung der geplanten Pkw-Stellplätze formlos bei der Ortsgemeinde (Gemeindeverwaltung, Triftstraße 6, 56337 Eitelborn) einzureichen.
- 5.2 Zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien ist der Ortsbürgermeister.
- 5.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Fertigstellung der Pkw-Stellplätze ist vom Grundstückseigentümer bei der Ortsgemeinde anzuzeigen.
- 5.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die pro Kalenderjahr auf maximal 3.000,00 € beziffert werden.
- 5.5 Die Mittelbewilligung wird zeitlich auf 1 Jahr nach Erstellung des Bewilligungsbescheides befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgerufene Mittel stehen dem Programm wieder zur Verfügung.
- 5.6 Der Zuschussnehmer muss durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung die Bewilligungsbedingungen anerkennen.
- 5.7 Ggf. baurechtliche Genehmigungen sind vom Antragsteller einzuholen.

6. Behandlung von Verstößen gegen die Richtlinien

- 6.1 Der Bewilligungsbescheid kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel bzw. bei zweckfremder Nutzung der Pkw-Stellplätze jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre und geht auch auf mögliche Rechtsnachfolger über.
- 6.3 Soweit der Bewilligungsbescheid widerrufen wird, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuerstatten.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie wurde vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 24.10.2019 beschlossen. Sie tritt zum 25.10.2019 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2024.

Eitelborn, 24.10.2019

Daniel Best, Ortsbürgermeister